

Über das Scheitern eines Forschungsprojekts zur Untersuchung des sexuellen Missbrauchs durch katholische Geistliche¹

Chistian Pfeiffer, Thomas Mößle, Dirk Baier

I. Einleitung

Dieser Beitrag stellt in kurzer Form die Geschichte der Entstehung und des Scheiterns einer Untersuchung vor, die den sexuellen Missbrauch durch katholische Geistliche systematisch wissenschaftlich analysieren wollte. Am 08.07.2011 vereinbarten der Verband der Diözesen Deutschlands (VDD) und das Kriminologische Forschungsinstitut Niedersachsen (KFN) die Durchführung einer Untersuchung zum sexuellen Missbrauch in der katholischen Kirche. Vorausgegangen war dem im Juni 2011, dass alle Repräsentanten der im VDD organisierten 27 (Erz-)Diözesen dem Vertrag per Handzeichen zugestimmt hatten. Knapp 18 Monate später wurde der mit dem KFN geschlossene Forschungsvertrag durch den VDD gekündigt.

Dem sexuellen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen wurde sich in Deutschland in der Vergangenheit wiederholt gewidmet. Die erste umfassende empirische Untersuchung hierzu stammt aus dem Jahr 1992 und wurde vom KFN durchgeführt (Wetzels, 1997). Allerdings wurde weder in dieser Untersuchung noch in Folgeuntersuchungen (z. B. Stadler, Bie-neck & Pfeiffer, 2012) der institutionelle Kontext betrachtet. Erst die ab 2010 einsetzende intensive Medienberichterstattung richtete die Aufmerksamkeit darauf, dass es in Deutschland in verschiedenen Erziehungsanstalten systematisch zu Übergriffen sexueller wie auch anderer physischer Art gekommen ist. Hiervon waren konfessionelle wie nicht-konfessionelle Einrichtungen betroffen. Die Odenwaldschule, das Canisius-Kolleg oder das Kloster Ettal stehen exemplarisch für die öffentlich gewordenen Missbrauchsskandale. Dennoch schienen katholische Einrichtungen eine besonders hohe Missbrauchsbelastung aufzuweisen. Dies sowie die Tatsa-

1 Dieser Beitrag stellt eine überarbeitete Version der Veröffentlichung von Pfeiffer, Mößle und Baier (2013) dar.

che, dass es in den USA kurz vorher eine wissenschaftliche Aufarbeitung des sexuellen Missbrauchs in der katholischen Kirche gegeben hatte und insofern Erfahrungen über Möglichkeiten und Grenzen der Forschung in diesem speziellen Feld vorlagen (John Jay College, 2004; Terry et al., 2011), motivierten das KFN dazu, auch in Deutschland den Missbrauch in der katholischen Kirche zum Forschungsgegenstand zu machen.

II. Untersuchungsplan und vertragliche Rahmenbedingungen

Das zum Vertrag gehörende Untersuchungskonzept beschreibt fünf Ziele, die gemeinsam realisiert werden sollten:

- Die Untersuchung sollte erstens belastbare Zahlen zum sexuellen Missbrauch durch Priester, Diakone und männliche Ordensangehörige erbringen – und dies einerseits im Hinblick auf die Längsschnittentwicklung seit 1945 und andererseits als Querschnittsanalyse zur aktuellen Situation der Jahre seit der Jahrtausendwende.
- Zum zweiten ging es darum, die Entstehung und den Verlauf des Missbrauchsgeschehens aus der Sicht der Betroffenen nachzuvollziehen und zu klären, welche Folgen die Taten bei ihnen ausgelöst haben.
- Ein zentrales Anliegen war es ferner, das Handeln der Täter zu analysieren und die Bedeutung der Einflussfaktoren zu erfassen, die ihre Taten gefördert haben.
- Viertens sollte die Untersuchung klären, wie sich die katholische Kirche gegenüber Tätern und Betroffenen verhalten hat.
- Fünftens schließlich ging es darum, gestützt auf die Untersuchungsergebnisse das bisherige Präventionskonzept der Kirche zu überprüfen und falls nötig ergänzende Vorschläge zu erarbeiten.

Um die genannten Ziele zu erreichen, wurden zur Erschließung der erforderlichen Datenquellen vier Forschungsmodule vereinbart. Erstens sollte eine zweigeteilte Analyse der Personalakten von Tätern erfolgen. Zum einen sollte es eine sogenannte „Tiefenbohrung“ in neun Bistümern zu allen Täterakten ab dem Jahr 1945 geben. Zum anderen war für den Zeitraum 2000 bis einschließlich 2010 eine entsprechende Querschnittsanalyse zu allen 27 Bistümern vorgesehen. Für Querschnittsuntersuchungen, bei denen innerhalb eines bestimmten Zeitraums verschiedene Angaben einer

Person zugeordnet werden, müssen die Daten personenbezogen erhoben werden. Vollständig anonymisierte Daten genügen hier nicht. Es war geplant, dass Archivmitarbeiterinnen und -mitarbeiter der jeweiligen Diözese in einem ersten Schritt sämtliche Personalakten von Priestern und Diakonen daraufhin durchsehen, ob gegen sie der dringende Tatverdacht eines sexuellen Missbrauchs bestanden hat. Nur diese Personalakten sollten dann in die empirische Untersuchung einbezogen werden. Ferner war vereinbart, mit der Durchführung der Aktenanalyse ehemalige Richterinnen bzw. Richter und Staatsanwältinnen bzw. Staatsanwälte zu beauftragen. In den Räumen der Diözesen sollten sie aus den Täterakten die relevanten Daten in die vom KFN entwickelten Erhebungsbögen übertragen.

Ein zweites Forschungsmodul betraf ausschließlich die Täter. Geplant war, mit ca. 60 bis 80 von ihnen qualitative Interviews zu führen, sofern sie hierzu freiwillig bereit waren. Der VDD hatte zugesagt, allen Tätern ein Schreiben des KFN zuzuleiten, in dem sie darum gebeten würden, sich für ein Interview zur Verfügung zu stellen.

Im dritten und vierten Modul standen die Betroffenen im Mittelpunkt. Sie sollten gebeten werden, an einer standardisierten Befragung mitzuwirken. Ergänzend dazu war mit ca. 20 von ihnen eine qualitative Interviewstudie geplant. Vereinbart war, dass die Bistümer allen ihnen bekannten Betroffenen ein Schreiben des KFN zuleiten, in dem diese gefragt würden, ob sie sich an der quantitativen oder qualitativen Studie beteiligen möchten.

Entsprechend dieses Untersuchungsplanes wurde zwischen dem VDD und dem KFN ein Vertrag geschlossen, unter anderem mit folgenden Aspekten, die im weiteren Projektverlauf zunehmend in den Mittelpunkt rückten:

- In der Präambel wurde darauf hingewiesen, dass ein solches Projekt eine vertrauensvolle Zusammenarbeit erfordert.
- In § 2 wurde ausgeführt, dass die Bistümer ihre Unterstützung bezüglich des Zugangs zu den Aktenarchiven zusagen. Dieser Zugang betraf auch Akten, die der Strafjustiz nicht bekannt geworden sind. Zudem wurde die Unterstützung bezüglich der Betroffenen- und Täterakquise von Seiten der Bistümer zugesagt.
- In § 2 befand sich die Verpflichtung des KFN zum Datenschutz und zum vertraulichen Umgang mit den gewonnenen Ergebnissen.

- In § 4 wurden die Nutzungsrechte folgendermaßen geregelt: „Im Übrigen liegen alle Urheber- und Verwertungsrechte beim KFN und den am Forschungsprojekt beteiligten wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.“

Bezüglich des Umgangs mit verschriftlichten Forschungsergebnissen wurde daneben in § 3 geregelt, dass diese vor Veröffentlichung dem Beirat des Projekts zugeleitet werden sollen. Aufgabe des Projektbeirats war es ganz allgemein, das KFN bei der Durchführung der verschiedenen Untersuchungsschritte fortlaufend zu unterstützen. Der Beirat sollte von einem Bischof geleitet werden. Ihm gehörten ferner die Generalvikare der (Erz-)Diözesen aus München/Freising, Regensburg und Köln an sowie drei Mitarbeiter kirchlicher Einrichtungen und vier Wissenschaftlerinnen bzw. Wissenschaftler des KFN. Der Beirat sollte zudem den Zwischen- und Endbericht des Projekts gemeinsam mit den Autorinnen und Autoren erörtern. Vorgesehen war, dass der Beirat Gelegenheit erhält, eine Stellungnahme abzugeben. Im Anschluss daran sollte das KFN die Endfassung der jeweiligen Forschungsberichte erarbeiten. Beide Vertragspartner waren sich einig, dass diesem Gremium eine ausschließlich beratende Funktion zukommt. Die abschließende Entscheidung über die Gestaltung von Forschungsinstrumenten, über das weitere methodische Vorgehen und den Inhalt der Forschungstexte lag allein beim KFN.

Dieserart Forschungsfreiheit ist grundrechtlich (Art. 5 Abs. 3 GG: „Wissenschaft und Forschung sind frei.“) geschützt. Der Schutzbereich der Forschungsfreiheit umfasst auch die Bewertung der Forschungsergebnisse und ihre Verbreitung. Die Respektierung der Forschungsfreiheit des Instituts in jeder Phase der Untersuchung kommt auch in § 4 des Vertrages insofern zum Ausdruck, als die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler acht Wochen nach Abgabe des abschließenden Forschungsberichtes völlig frei darin sein sollten, ihre wissenschaftlichen Texte zu veröffentlichen. Zudem wurde in diesem Paragraphen, wie erwähnt, vereinbart, dass alle Urheber- und Verwertungsrechte beim KFN liegen. Dem VDD wurde lediglich das Recht eingeräumt, die aus der Untersuchung entstehenden Daten und Texte uneingeschränkt zu nutzen. Aus der Sicht des KFN waren dies die üblichen Rahmenbedingungen, die das Institut auch sonst vereinbart, wenn es zur Forschungsförderung Drittmittel einwirbt.

III. Die Datenschutzproblematik der Untersuchung

Alle vier Forschungsmodule besitzen eigene datenschutzrechtliche Herausforderungen. Hinsichtlich der Aktenanalyse musste zunächst Zugriff auf alle Personalakten eines Bistums gewährt werden. Akten, die aufgrund des Verdachts auf eine Missbrauchstäterschaft der Kodierung zugeführt werden sollten, mussten anonymisiert werden, sowohl was die Täter als auch was die Betroffenen oder andere benannte Personen und Orte anbelangt. Eine Forschungsfrage des Projekts war, inwieweit die Täter möglicherweise in andere Bistümer versetzt wurden und dort erneut auffällig wurden. Dies machte es notwendig, trotz Anonymisierung solche Versetzungen nachvollziehbar machen zu können. Um den Datenschutz zu wahren, wurde folgendes Vorgehen vorgeschlagen:

- Die Akten werden nur in Räumen der katholischen Kirche und nur von zur Verschwiegenheit verpflichteten Personen gesichtet und kodiert. Bei diesen Personen handelt es sich um Juristinnen bzw. Juristen a. D. Das KFN erhält keinen Einblick in die Personalakten.
- Die Personalakten werden mittels eines achtestelligen Codes anonymisiert (jeweils zweiter Buchstabe des Vor- und Zunamens sowie Geburtsjahr). Dieser Code wird auf dem Aktenanalysebogen vermerkt. Der Code, der noch begrenzt Rückschluss auf Personen zulässt, wird anschließend durch einen neuen Zufallscode ersetzt. Die Verbindung zwischen dem Original- und dem Zufallscode ist nur im Zeitraum des Projekts aufgrund einer nur einem Notar zugänglichen Liste möglich. Nach Abschluss des Projekts werden alle Originalcodes sowie die Zuordnungsliste gelöscht.

Bezüglich der Betroffenenbefragungen bestand die Datenschutzproblematik im Wesentlichen in Bezug auf die Kontaktierung. Mittels eines Rundschreibens der Bistümer an Betroffene, die sich an die Missbrauchsbeauftragten gewandt haben, sowie eines öffentlichen Aufrufes sollten Teilnehmerinnen und Teilnehmer gewonnen werden. Diese sollten sich direkt an das KFN wenden und eine Anschrift bzw. eine E-Mail-Adresse mitteilen, sodass der Fragebogen zugestellt werden konnte. Die Rücksendung des Fragebogens sollte anonym, das heißt nicht unter Nennung der absendenden Person erfolgen. Im Fragebogen selbst wurden keine Namen, Adressen oder andere Informationen erhoben, die eine De-Anonymisierung der Angaben ermöglicht hätten.

Bei den qualitativen Interviews lässt es sich hingegen nicht verhindern, dass im Laufe des Gesprächs Informationen mitgeteilt werden, die eine De-Anonymisierung ermöglichen. Zudem kann allein die Stimme (die Interviews sollten digital aufgezeichnet werden) charakteristisch sein und Rückschluss auf die sprechende Person zulassen. Aus diesem Grund sollte folgendermaßen mit den Interviews umgegangen werden: Zunächst wurden die Interviews transkribiert; die Aufnahmen selbst sollten in einem passwortgeschützten Computer für den Zeitraum des Projekts gespeichert und anschließend vernichtet werden. Grundlage der wissenschaftlichen Auswertungen stellen nur die Transkripte dar. Diese wurden derart anonymisiert, dass alle Personen-, Orts- und Straßennamen verändert wurden. Altersangaben sollten um ein bis zwei Jahre verändert, Berufsangaben durch vergleichbare Berufsangaben ersetzt werden. Die Transkripte selbst werden nicht veröffentlicht, nur die Interpretationen der Transkripte sowie exemplarische Zitate.

In vergleichbarer Weise wie mit den Betroffeneninterviews sollte mit den Täterinterviews verfahren werden. Hinzuweisen ist zudem darauf, dass alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Interviews vorher über das Ziel der Untersuchung sowie das Verfahren zur Anonymisierung aufgeklärt werden sollten und danach ihre schriftliche Einwilligung geben sollten.

Bei all den genannten Verfahrensweisen handelt es sich um Maßnahmen, die in den Sozialwissenschaften gang und gäbe sind und allgemein als ausreichend betrachtet werden, den Datenschutz auch in sensiblen Forschungsfeldern zu gewährleisten. Zugleich standen die Details des Datenschutzkonzepts des KFN nicht von Beginn an in dieser Form fest. Das erste Konzept vom August 2011 wurde von einer außerordentlichen Konferenz der Datenschutzbeauftragten des VDD kritisiert (u. a. Verpflichtungs- und Datenschutzerklärung der Juristinnen bzw. Juristen a. D.). Daraufhin erfolgten verschiedene Überarbeitungen, die zur endgültigen Version vom 03.04.2012 führten.

IV. Rückzug des VDD aus dem Vertrag

Das Projekt nahm nach Abschluss des Vertrages seine Arbeit auf. In einer Diözese konnte geprüft werden, ob der Weg der Ansprache der Betroffenen den gewünschten Erfolg zeitigt. In einer anderen Diözese konnte eine erste Sichtung von Personalakten erfolgen, worüber die Selektionskriterien und der Aktenanalysebogen geprüft werden konnten. Frühzeitig wur-

de aber ebenso klar, dass das Projekt nicht in dieser unproblematischen Form weiterlaufen würde.

Erste Signale, dass zumindest Teile des VDD mit den vertraglich vereinbarten Rahmenbedingungen des Projekts nicht einverstanden waren, zeigten sich Ende November 2011. Ein Mitglied des Beirats, der Generalvikar der Erzdiözese München/Freising, erklärte brieflich gegenüber dem Leiter des Beirats seinen vorläufigen Rückzug aus diesem Gremium und gleichzeitig auch den seiner Erzdiözese aus dem Projekt. Begründet wurde dies damit, dass der Beirat als reines Beratungsgremium zu wenige Möglichkeiten habe, Einfluss auf die Arbeit des KFN zu nehmen. Eine Rückkehr käme nur in Betracht, wenn das Gremium die Kompetenz erhalten würde, verbindliche Beschlüsse zu fassen. Acht Wochen später wiederholte sich dieser Vorgang. Nun erklärte auch der Generalvikar der Diözese Regensburg, dass sich sein Bistum nicht weiter an dem Projekt beteiligen werde und dass er sich aus dem Gremium zurückziehe. Damit war der Beirat faktisch nicht mehr arbeitsfähig. Der Leiter des Beirats bemühte sich danach, Nachfolger für die beiden ausgeschiedenen Beiratsmitglieder zu finden, und ermutigte das KFN dazu, mit den Vorbereitungen der verschiedenen Datenerhebungen wie geplant fortzufahren. Angefragt wurde ferner, ob es aus der Sicht des Instituts denkbar wäre, das Projekt notfalls auch ohne die beiden Diözesen durchzuführen. Dies alles erweckte zunächst den Eindruck, das Projekt könnte doch noch zu den ursprünglich vereinbarten Bedingungen realisiert werden.

Anfang Mai 2012 wurde dann jedoch deutlich, dass der VDD sich zu einem ganz anderen Kurs entschlossen hatte. Am 07.05.2012 wurde dem KFN ein von der Erzdiözese München/Freising konzipierter Vertragsentwurf zugesandt, der deutlich machte, dass von Seiten der Kirche eine grundlegende Änderung der Rahmenbedingungen des Forschungsvorhabens angestrebt wurde. Sämtliche Verwertungs- und Nutzungsrechte an den Daten und Forschungsberichten sollten nunmehr ausschließlich beim VDD liegen. Zu diesem Zweck wurde die Übertragung der Urheberrechte des KFN und seiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an den VDD verlangt. Die Nutzung der Untersuchungsergebnisse und des zugrunde liegenden Datenbestandes für wissenschaftliche Veröffentlichungen, wie zum Beispiel eine Doktorarbeit, sollte nur nach ausdrücklicher vorheriger schriftlicher Zustimmung erlaubt sein. Ferner sollte das KFN sich dazu verpflichten, unmittelbar nach Abschluss der Untersuchung alle Datenbestände, die im Zuge des Projekts angefallen sind, an den VDD herauszugeben.

Wie ist dieser Kurswechsel der Bischofskonferenz zu erklären? Was steht hinter diesem so deutlich zum Ausdruck kommenden Wunsch nach Kontrolle des KFN und nach Zensur seiner Wissenschaftstexte? Aus Sicht des KFN haben hier verschiedene Vorgänge eine gewichtige Rolle gespielt. Zunächst war das ein Vortrag, den der Direktor des KFN im Herbst 2011 vor den Generalvikaren aller 27 Bistümer gehalten hatte. Unter anderem wurde dort über Forschungsergebnisse des John Jay College, New York, berichtet, das in den USA im Auftrag der dortigen Bischofskonferenz den Missbrauch durch Priester untersucht hatte. Nach den Feststellungen des Instituts hatten in den USA die Missbrauchstaten amerikanischer Priester seit den 1970er Jahren um fast 90 Prozent abgenommen. Die amerikanischen Kolleginnen und Kollegen hatten dazu erforscht, dass es sich zunächst nur bei etwa fünf Prozent der amerikanischen Täter um Priester handelte, die auf Kinder oder pubertierende Jungen und Mädchen fixiert waren. Die große Mehrheit der Täter hätte nach Einschätzung der amerikanischen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler als sexuelle Wunschpartnerinnen bzw. -partner erwachsene Frauen oder auch Männer vorgezogen. Aber diese waren offenbar in dem extrem prüden Amerika der 1960er und 1970er Jahre kaum erreichbar. Und so haben sich diese Priester ersatzweise an Kindern und unter 16-jährigen Jugendlichen vergangen. Doch dann liberalisierte sich in den USA schrittweise die Sexualmoral. Zunehmend konnten sich so auch Priester, die Liebesbeziehungen und sexuelle Kontakte zu erwachsenen Partnerinnen bzw. Partnern anstrebten, ihre Wünsche erfüllen. Und je mehr solche Verstöße gegen das Zölibat nicht mehr als ein gravierendes Problem erfahren wurden, desto weniger vergriffen sich Priester an Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren.

Wenngleich damit selbstredend keineswegs geklärt war, ob sich auch für Deutschland entsprechende Zusammenhänge ergeben würden, war es doch zumindest die Absicht des KFN, diese Hypothese anhand der Daten zu überprüfen, die im Rahmen des Forschungsprojekts erhoben werden sollten. Dies wurde im Rahmen des Vortrags klar zum Ausdruck gebracht. An der Reaktion kirchlicherseits wurde allerdings deutlich, dass manche sich von diesen Untersuchungsperspektiven regelrecht bedroht fühlten. Auf einmal sollte die von der katholischen Kirche so heftig bekämpfte Liberalisierung der Sexualmoral dazu beigetragen haben, dass es zu einem starken Rückgang des sexuellen Kindesmissbrauchs durch Priester kommen konnte? Außerdem geriet manchen der Zölibat zu sehr in den Fokus der Untersuchung. Und schließlich gab es eine weitere beunruhigende These: In den USA hatte sich nämlich gezeigt, dass vor allem solche

Priester Missbrauch begangen hatten, die vorher in eine Krise geraten waren. Alkohol- und Finanzprobleme, menschliche Isolation, Konflikte im sozialen Umfeld, Burnout und Überlastung prägten häufig ihr Leben. Die Frage stellte sich, welche Mitverantwortung hierfür die Bistümer trifft. Haben sie sich ausreichend um Priester gekümmert, die in solche Notlagen geraten sind? Es war klar, dass das KFN auch diese Frage im Wege der Aktenanalyse und vor allem im Rahmen der geplanten Tiefeninterviews mit Missbrauchstätern untersuchen wollte.

Rückblickend gesehen haben diese Konkretisierungen der KFN-Forschungspläne offenkundig erheblich dazu beigetragen, dass bei einigen Generalvikaren und (Erz-)Bischöfen der Wunsch entstanden ist, die Vorgehensweise des KFN und die aus der Forschung entstehenden Forschungstexte stärker zu kontrollieren, als man das zunächst vertraglich vereinbart hatte. Dabei verdient Beachtung, dass dieser Kurswandel der Kirche ausgerechnet von der Erzdiözese München/Freising ausgegangen ist, die sich 2010 mit einer eigenen empirischen Untersuchung zum sexuellen Missbrauch profiliert hatte. Doch bei genauer Betrachtung zeigt sich, dass dies kein Widerspruch ist. Die Erzdiözese München/Freising hatte eine Münchner Anwaltskanzlei damit beauftragt, für den Zeitraum von 1945 bis 2009 anhand der Personalakten der Priester den sexuellen Missbrauch zu untersuchen. Es handelte sich dabei jedoch um eine Auftragsarbeit, bei der die Erzdiözese die uneingeschränkte Kontrolle über die Inhalte des Gutachtens behielt. Ausschließlich ihr standen die Nutzungs- und Verwertungsrechte zu. Nach Kenntnisnahme vom Inhalt der Studie haben sich die Repräsentanten der Erzdiözese dafür entschieden, diesen Text strikt geheim zu halten. Auch die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler des KFN erhielten deshalb keinen Einblick. Für die Öffentlichkeit gab es lediglich einen Kurzbericht, in dem primär über die zahlenmäßige Entwicklung der Missbrauchstaten in der Erzdiözese informiert sowie über die Probleme berichtet wurde, die bei der Durchführung der Recherche zu bewältigen waren.

Offensichtlich hatte man sich in München bei der Erarbeitung des neuen Vertragsentwurfes an diesem Vorbild orientiert. Das KFN sollte gegenüber dem VDD genau die Rolle übernehmen, die vorher die Münchener Anwaltskanzlei im Auftrag der Erzdiözese München/Freising innehatte: Das KFN als Auftragnehmer, der einen Werkvertrag erfüllt, für den vereinfacht gesagt gilt: „Wer zahlt, schafft an“. Im Hinblick auf die für diesen Entwurf Verantwortlichen kommentierte der Leiter des KFN deren Vorgehen in einem späteren Protestschreiben an den VDD wie folgt: „Offenkundig handelt es sich hier um Personen, die eine von uns

nach den Regeln der freien Wissenschaft durchgeführte Forschung wirklich als etwas Bedrohliches und nicht als etwas Hilfreiches bewerten. Sie haben sich so an den Gestus von Kontrolle und Machtausübung gewöhnt, dass sie unbeherrschbare, freie Kooperationspartner einfach nicht akzeptieren können.“

V. Das Bemühen des KFN um Fortführung des Projekts

Dem oben zitierten Schreiben ging ein längerer Diskussionsprozess voraus, in dem das KFN sich zunächst darum bemühte, seinen Vertragspartner mit Argumenten zur Beibehaltung der gemeinsam ausgehandelten Vertragsbasis zu motivieren. Bereits wenige Tage nach Eingang des neuen Vertragsentwurfes wurde dem VDD in einem ausführlichen Schreiben dargelegt, aus welchen Gründen man die vorgeschlagenen Regelungen nicht akzeptieren kann. Daraufhin lenkte der VDD zunächst ein und bot dem KFN an, gemeinsam mit einem vom VDD beauftragten Rechtsanwalt nach konstruktiven Lösungen zu suchen, die beiden Seiten eine Fortführung des Projekts ermöglichen sollten. Der von der Anwaltskanzlei Anfang Juli 2012 übersandte Entwurf schwächte dann jedoch die Zensurforderung der Kirche nur etwas ab. Das Verbot einer Veröffentlichung sollte zulässig sein, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Außerdem beanspruchte die Kirche ein Mitspracherecht bei der Auswahl wissenschaftlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des KFN. Erneut sollte das Einspruchsrecht an das Vorliegen eines wichtigen Grundes geknüpft sein.

Das KFN hat beide Regelungsvorschläge aus Gründen der Freiheit wissenschaftlicher Forschung abgelehnt. Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern kann nicht zugemutet werden, beim Schreiben ihrer Texte ständig zu überlegen, ob bestimmte Formulierungen den Geldgeber des Projekts möglicherweise so verärgern, dass er deren Veröffentlichungen verbietet. Und den Betroffenen kann nicht zugemutet werden, dass ihre Aussagen und ihr informationelles Selbstbestimmungsrecht durch Zensur teilweise unterdrückt werden. Außerdem hat das KFN darauf hingewiesen, dass Personalentscheidungen über die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Forschungsprojekten ausschließlich von der Institutsleitung getroffen werden. Die Kirche mag unter dem Aspekt kirchlicher Selbstbestimmung für sich das Recht beanspruchen, bekennende Homosexuelle, Geschiedene oder Personen, die die „falsche“ Konfession haben, als Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter abzulehnen. Aber solche Kriterien können für ein freies Forschungsinstitut nicht maßgeblich sein.

Das KFN hat sich ferner darum bemüht, den VDD durch ergänzende Vertragsregelungen von seinen Änderungswünschen abzubringen. Deshalb fanden im September 2012 in Hannover sowohl mit dem Leiter des Beirats als auch mit dem Rechtsanwalt des VDD Besprechungen mit dem Ziel statt, den geltenden Vertrag so weiter zu entwickeln, dass ihn beide Seiten als Basis für die Projektarbeit akzeptieren können. Der vom KFN anschließend erarbeitete Vertragsentwurf enthielt zwar im Hinblick auf die Wissenschaftsfreiheit genau die Regelungen, die bereits im Vertrag vom Juli 2011 vereinbart worden waren. Sie wurden aber durch verschiedene Neuregelungen ergänzt, mit denen das KFN das Ziel verfolgte, den VDD doch noch zum Einlenken zu bewegen. So hat das KFN dem VDD angeboten, im Anschluss an jedes Kapitel des Forschungsberichtes seine eigene Sicht der Forschungsbefunde darzustellen. Ferner hat es verschiedene Anregungen des VDD zur Regelung des Datenschutzes in den Vertrag übernommen. All dies hat die kirchlichen Vertreter aber nicht umstimmen können.

VI. Die Eskalation des Konflikts – Vertragskündigung und gerichtliche Auseinandersetzung

Der vom KFN im Anschluss an die Gespräche erarbeitete Vertragsentwurf wurde den beiden Gesprächspartnern am 05.10.2012 mit der Bitte zugeleitet, möglichst bald eine Rückmeldung zu geben, ob dieser Vertrag als Grundlage dafür akzeptiert wird, mit den vereinbarten Datenerhebungen zu beginnen. Bereits vorher hatte das KFN den VDD um Klärung der Frage gebeten, wie erreicht werden kann, dass die Diözesen ihrer Verpflichtung zur Zusammenarbeit in Zukunft nachkommen. Das KFN hatte hierzu den Vorschlag unterbreitet, den neuen Vertrag nicht nur mit dem VDD abzuschließen, sondern mit allen (Erz-)Diözesen. Nachdem dann jedoch mehr als zwei Wochen keinerlei Rückmeldung eintraf, sah das KFN – auch in Anbetracht der vielen Briefe, Telefonate und persönlichen Gespräche, in denen das KFN den VDD seit Dezember 2011 immer wieder auf seine Verpflichtung zur Erfüllung des geltenden Vertrages hingewiesen hatte – einen Punkt erreicht, zu dem endlich Klarheit über die Absichten der Bischofskonferenz herzustellen war.

In einem direkten Anschreiben an alle (Erz-)Bischöfe und Kardinäle am 22.10.2012 wurden diese über die Hintergründe der eingetretenen Verzögerung bei der Umsetzung des geltenden Vertrages informiert. Das KFN stellte dar, warum es die in den beiden VDD-Vertragsentwürfen enthalte-

nen Kontroll- und Zensurregelungen nicht akzeptieren kann. Stattdessen übersandte es seinen eigenen Vertragsentwurf vom 05.10.2012 und äußerte den Wunsch, diesen nicht nur mit dem VDD, sondern möglichst mit allen (Erz-)Diözesen abzuschließen. Das Schreiben wurde vom KFN ferner dazu genutzt, ein Problem anzusprechen, von dem es erst nach der Vertragsunterzeichnung erfahren hatte: die auf der Basis von Can. 489 § 2 CIC² erfolgte Vernichtung von Täterakten. Das KFN bat alle Diözesen darum, ihm hierzu genaue Informationen zu übermitteln, damit es einschätzen kann, wie groß die dadurch entstandenen Datenlücken sind und welche Konsequenzen daraus für die Aussagekraft der Aktenanalyse erwachsen.

Von den angeschriebenen Kardinälen und (Erz-)Bischöfen war niemand bereit, zu den vom KFN angesprochenen Problemen Stellung zu nehmen. Stattdessen beklagte der Rechtsanwalt des VDD, dass sich das KFN direkt an seine Mandantschaft gewandt habe. Dies habe die Vertrauensgrundlage zum KFN weiter erschüttert; auch deshalb werde der VDD zu dem Vertragsentwurf vom 05.10.2012 keine Stellungnahme abgeben. Damit war das Projekt faktisch gescheitert. Es blieb nur noch die Frage zu klären, ob beide Parteien einen Auflösungsvertrag abschließen sollten. Der VDD hatte dazu einen Vorschlag unterbreitet. Doch der erschien dem KFN völlig unzumutbar und wurde deshalb von ihm abgelehnt. Daraufhin hat der VDD am 09.01.2013 den Vertrag gekündigt und dies mit dem Vertrauensverlust begründet, der zwischenzeitlich eingetreten sei.

Das KFN hat nach der Kündigung in einer Pressemitteilung erklärt, das Projekt sei an den Kontroll- und Zensurwünschen der Kirche gescheitert. Seitens des VDD wurde dem mit dem Vorwurf der Unwahrheit begegnet und zudem versucht, dem KFN seine Aussage zu den Zensurvorfällen gerichtlich verbieten zu lassen. Am 14.01.2013 beantragte der VDD beim Landgericht Hamburg eine entsprechende einstweilige Verfügung. In Erwartung dessen hatte das KFN jedoch bereits zuvor allen 118 Landgerichten Deutschlands eine dokumentierte Schutzschrift zugeschickt, mit der das Institut anhand der mitübersandten Vertragsentwürfe des VDD seine These klar belegen konnte. Das Landgericht Hamburg war also entsprechend informiert, als es sich mit dem Antrag des VDD auseinander-

2 Can. 489 § 2 Codex des Kanonischen Rechts lautet: „Jährlich sind die Akten der Strafsache in Sittlichkeitsverfahren, deren Angeklagte verstorben sind oder die seit einem Jahrzehnt durch Verurteilung abgeschlossen sind, zu vernichten; ein kurzer Tatbestandsbericht mit dem Wortlaut des Endurteils ist aufzubewahren.“

setzte. Am 17.01.2013 zog der VDD seinen Antrag zurück und war damit erst einmal vor Gericht gescheitert.

Gleichwohl veröffentlichte der VDD am Tag nach der gerichtlichen Niederlage vor dem Landgericht Hamburg auf der Homepage der Deutschen Bischofskonferenz die Behauptung, schon im Juli 2012 hätte er „einvernehmlich mit Prof. Pfeiffer Formulierungen gefunden, die die Wissenschafts- und Publikationsfreiheit zweifelsfrei garantierten“. Auch gegen diese Behauptung konnte sich das KFN vor Gericht erfolgreich zur Wehr setzen.³ Beide Seiten einigten sich am 04.03.2013 auf einen Vergleichsvorschlag des Landgerichts Hannover. Darin musste sich die Deutsche Bischofskonferenz dazu verpflichten, obigen Satz von ihrer Homepage zu streichen.

VII. Folgerung aus dem Scheitern des Projekts

Die Deutsche Bischofskonferenz hat zeitgleich mit der Beendigung des KFN-Projekts am 10.01.2013 angekündigt, dass sie das Forschungsvorhaben anderweitig realisieren werde. Am 24.03.2014 gab sie in einer Pressekonferenz bekannt, dass sie dies nicht mit einem einzelnen Institut, sondern mit einem Konsortium tun wird. Zu diesem Konsortium gehören das Zentralinstitut für Seelische Gesundheit in Mannheim, das Kriminologische Institut der Universität Heidelberg, das Institut für Gerontologie der Universität Heidelberg und der Lehrstuhl für Kriminologie der Universität Gießen. Für den Erfolg dieses Vorhabens wird von großer Bedeutung sein, in welchem Ausmaß es zu den oben angesprochenen Aktenvernichtungen gekommen ist. Der VDD versuchte zunächst, dieses Problem auszublenden. Doch diese Position ließ sich schon deswegen nicht halten, weil dazu 2010 ausgerechnet die Erzdiözese München/Freising eine gegenteilige Information verbreitet hatte. In einer Presseerklärung zu dem Gutachten, das die Münchner Rechtsanwältin Dr. Westpfahl zu innerkirchlichen Missbrauchstaten in der Erzdiözese angefertigt hatte, beschrieb diese darin als eine Hauptursache für die großen Lücken ihrer Untersuchung: „dass nach den, den Gutachtern vermittelten Erkenntnissen Aktenvernichtungen im erheblichen Umfang stattgefunden haben.“

3 Von zentraler Bedeutung war hierfür, dass ein Sponsor sämtliche Anwalts- und Gerichtskosten des KFN übernommen hatte.

Als dies Anfang 2013 im Zuge der öffentlichen Debatte in Erinnerung gerufen wurde, sollte die Bedeutung solcher Aktenvernichtungen mit dem Hinweis darauf relativiert werden, dass der Wortlaut des kirchlichen Urteilsspruches und eine Kurzfassung zum Inhalt der Verfahrensakte weiterhin in der Personalakte des Täters verbleiben würden. Es sei deshalb nach wie vor möglich, gestützt auf diese Informationen die Aktenanalyse wie geplant durchzuführen. Doch damit wurde das zentrale Problem ausgeblendet, das durch die Aktenvernichtungen entstanden ist. Es sind wichtige Informationen verloren gegangen, die die betroffene Person und die Tat betreffen. Wie ist es dem Täter gelungen, den Missbrauch gegenüber dem Kind oder Jugendlichen durchzusetzen? War es ein einmaliger Vorgang oder erstreckte sich die Tat über lange Zeit? Wie hat der Täter erreicht, dass der oder die Betroffene geschwiegen hat? Hat die jeweilige Diözese später versucht, die betroffene Person von einer Strafanzeige abzuhalten? Welche Folgen sind nach Feststellung der Diözese bei der betroffenen Person eingetreten? All diese Fragen lassen sich nicht mehr klären, wenn eine Aktenvernichtung stattgefunden hat.

Aus viktimologischer Sicht erscheinen deshalb Zweifel daran angebracht, ob die Nachfolgeuntersuchung die Erkenntnisse erbringen kann, die man ursprünglich mit dem KFN-Projekt angestrebt hatte. Im Zuge des Neustarts des Forschungsvorhabens muss die Kirche offenlegen, wie viele Akten in jeder einzelnen Diözese vernichtet worden sind und wann dies geschehen ist. Erst dadurch lässt sich beurteilen, ob die Forschung aus der Sicht der Betroffenen überhaupt noch Sinn hat. So mag das mit so großen Hoffnungen gestartete Projekt für die Betroffenen zu einer massiven Enttäuschung werden.

Doch was hat das KFN aus dem Scheitern des Projekts gelernt? Hierzu gibt es verschiedene Antworten. So hätten wir die angesprochenen Probleme der Aktenvernichtung bereits vor Abschluss des Vertrages erkennen können, wenn uns eine erfahrene Kirchenrechtsexpertin bzw. ein erfahrener -experte zur Seite gestanden wäre. Sie oder er hätte uns dann wohl auch darauf aufmerksam gemacht, dass die per Handzeichen abgegebene Zustimmung der 27 (Erz-)Diözesen zu dem Vertrag für diese keinerlei rechtliche Bindungswirkung entfaltete und dass es deshalb ratsam gewesen wäre, ergänzend 27 Einzelverträge abzuschließen. Und schließlich wäre von dieser Person möglicherweise auch ein Hinweis auf die inneren Machtstrukturen der katholischen Kirche gekommen, der uns rechtzeitig etwas bewusst gemacht hätte: Für ein derart schwieriges Projekt bietet allein die Unterschrift des Sekretärs der Deutschen Bischofskonferenz zu wenig Sicherheit, um das Forschungsvorhaben mit allen 27 (Erz-)Diöze-

sen umsetzen zu können. Als sich gegen Ende des Jahres 2011 gegen das Projekt zunehmende Widerstände zeigten, erwies sich seine Position als zu schwach, um die Erfüllung des geltenden Vertrages zu garantieren.

Darüber hinaus drängt sich eine weitere Folgerung auf. Es hat sich als Mangel des abgeschlossenen Vertrages erwiesen, dass sich das KFN dazu verpflichtet hat, über alle projektinternen Abläufe oder Konflikte gegenüber Außenstehenden strikt zu schweigen und bei einem Verstoß gegen diese Regelung eine Kündigung aus wichtigem Grund zu riskieren. Stattdessen sollte bei solchen Verträgen vorgesehen werden, dass beide Seiten berechtigt sind, sich den sachverständigen Rat externer Expertinnen und Experten einzuholen. So wäre es in unserem Fall hilfreich gewesen, wenn wir eine ausgewiesene Datenschutzexpertin bzw. einen ausgewiesenen Datenschutzexperten hätten einbeziehen können. Dies hätte den VDD daran gehindert oder es ihm zumindest erheblich erschwert, in der Öffentlichkeit den falschen Eindruck zu erwecken, das Projekt sei an Datenschutzproblemen gescheitert.

Ein zweites Beispiel betrifft eine Grundsatzfrage. Für derartige Projekte, in denen ein außeruniversitäres Institut bei einem mächtigen Vertragspartner Drittmittel für ein großes Forschungsprojekt eingeworben hat, wäre es hilfreich, wenn es beim Bundesforschungsministerium oder beim Wissenschaftsrat eine für Fragen der Forschungsfreiheit verantwortliche Person gäbe. Ihre Aufgabe wäre es, sich auf Anfrage beratend einzuschalten, wenn sich Konflikte zwischen den Vertragsparteien ergeben sollten, die die Forschungsfreiheit tangieren. Vorsichtshalber sollte die Funktion dieser beauftragten Person bereits im Vertrag angesprochen werden, damit das Institut auch insoweit keine Geheimhaltungspflichten verletzt, wenn es diese besondere Sachverständige bzw. diesen besonderen Sachverständigen einschalten möchte.

VIII. Ausblick

Das KFN hat sich intensiv darum bemüht, erstens überhaupt ein Forschungsprojekt zum Thema sexueller Missbrauch durch katholische Geistliche zu initiieren und zweitens unter den sich ändernden Rahmenbedingungen an diesem Projekt festzuhalten. Erst als die Forschungsfreiheit durch neue Regelungen der katholischen Kirche zu stark eingeschränkt werden sollte, haben wir entschieden, das Projekt zu beenden. Leitend für diese Entscheidung war, dass ein sozialwissenschaftliches Forschungsinstitut seiner sozialen Verantwortung gerecht werden muss. Diese Ver-

antwortung betrifft primär die Betroffenen des sexuellen Missbrauchs in der katholischen Kirche. Eine lückenhafte, der kirchlichen Zensur unterworfenen Aufarbeitung des Missbrauchs wäre ihnen nicht dienlich; auch für die Prävention von Missbrauchstaten dürfte eine solche Forschung kaum zielführend sein.

Zwei Module des ursprünglich geplanten Forschungsprojekts waren durch die vermuteten Aktenvernichtungen und die fehlende Unterstützung der einzelnen Diözesen weniger beeinträchtigt: die standardisierte Betroffenenbefragung und die qualitative Interviewstudie. Im Verlauf des letztlich gescheiterten Forschungsprojekts war es einerseits durch die Unterstützung einer Diözese möglich, Betroffene des Missbrauchs zu kontaktieren und sie über ihre Bereitschaft zu befragen, an einem Interview über das Erlebte teilzunehmen. Andererseits führte die öffentliche Diskussion, die das Projekt seit seinem Beginn begleitete und die zum Zeitpunkt des Scheiterns noch einmal deutlich intensiviert wurde, dazu, dass sich viele Betroffene an das KFN wandten, um über ihre Erfahrungen zu berichten. Dies war auch deshalb der Fall, weil das KFN zuletzt die Betroffenen dazu aufrief, sich an das Institut zu wenden, weil es weiterhin plante, die Vorfälle aus ihrer Perspektive zu untersuchen.

Dies alles hatte zur Folge, dass ausreichend Personen, die einen sexuellen Missbrauch durch katholische Geistliche erlebt haben, für Befragungen bzw. Interviews zur Verfügung standen. Inwieweit diese Personen als repräsentativ für die gesamte Gruppe der Betroffenen einzustufen sind, vermögen wir nicht abzuschätzen. Es gibt Gründe anzunehmen, dass es sich bei Personen, die den Kontakt zu einem Forschungsinstitut suchen, um eine selektive Gruppe handelt. Informationen zu einer selektiven Gruppe zu erhalten, erschien uns dennoch wichtig, wichtiger zumindest, als überhaupt keine Informationen zu besitzen, eine Situation, wie sie derzeit noch für Deutschland charakteristisch ist. Die Beiträge dieses Buches fassen die Befunde zusammen, die im Rahmen der zwei letztlich noch durch Eigenmittel des KFN finanzierten Forschungsmodule erzielt worden sind. Wir hoffen, dass wir damit der Aufarbeitung dieser Vorfälle dienliche Erkenntnisse liefern können.

Literatur

John Jay College (2004). *The nature and scope of sexual abuse of minors by Catholic priests and deacons in the United States, 1950-2002*. Washington, DC: United States Conference of Catholic Bishops (USCCB).

- Pfeiffer, C., Möhle, T. & Baier, D. (2013). Zensur versus Forschungsfreiheit. Ein Fallbeispiel aus der kriminologischen Forschung. *Datenschutz und Datensicherheit*, 37, 428-433.
- Stadler, L., Bieneck, S. & Pfeiffer, C. (2012). *Repräsentativbefragung sexueller Missbrauch – Forschungsbericht Nr. 118*. Hannover: KFN.
- Terry, K. J., Smith, M. L., Schuth, K., Kelly, J. R., Vollman, B. & Massey, C. (2011). *The causes and context of sexual abuse of minors by Catholic priests in the United States, 1950-2010*. Washington, DC: United States Conference of Catholic Bishops (USCCB).
- Wetzels, P. (1997). *Gewalterfahrungen in der Kindheit: Sexueller Mißbrauch, körperliche Mißhandlung und deren langfristige Konsequenzen*. Baden-Baden: Nomos.

